

# RS Vwgh 1987/4/29 86/01/0265

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.04.1987

## Index

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

## Norm

ArbVG §105 Abs3 Z2 idF 1976/387;

## Rechtssatz

Kann der Betriebsinhaber nicht nachweisen, dass die Kündigung durch wirtschaftliche Gründe oder durch Gründe in der Person oder im Verhalten des Arbeitnehmers bedingt ist, so greift der Kündigungsschutz nach § 105 Abs 3 Z 2 ArbVG erst ein, wenn die Kündigung auch eine wesentliche Beeinträchtigung der Interessen des betroffenen Arbeitnehmers bedeutet (Hinweis E 1.10.1980, 1644/80).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1987:1986010265.X02

## Im RIS seit

20.04.2005

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)